

**Berufsbildung
Ausbildungsberuf Medizinische:r Fachangestellte:r**

Grundsätze der Verwaltung
zur Anrechnung beruflicher Vorbildung auf die Ausbildungsdauer, zur Verkürzung und
Verlängerung der Ausbildungsdauer sowie zur Zulassung und vorzeitigen Zulassung zur
Abschlussprüfung

**(Ausbildungszeit-Verwaltungsgrundsätze)
Vom 16. Oktober 2023**

Unter Berücksichtigung der Empfehlungen des Hauptausschusses des Bundesinstituts für Berufsbildung zur Verkürzung und Verlängerung der Ausbildungsdauer, zur Anrechnung beruflicher Vorbildung auf die Ausbildungsdauer sowie zur vorzeitigen Zulassung zur Abschlussprüfung vom 10. Juni 2021 und nach Anhörung des Berufsbildungsausschusses am 14. September 2023 hat der Vorstand der Ärztekammer Berlin folgende Verwaltungsgrundsätze erlassen:

1. Anrechnung beruflicher Vorbildung auf die Ausbildungsdauer, § 7 Absatz 2 Satz 1 Berufsbildungsgesetz (BBiG)

- 1.1 Der Antrag auf Anrechnung beruflicher Vorbildung auf die Ausbildungsdauer nach § 7 Absatz 2 Satz 1 BBiG muss gemeinsam von Auszubildenden und Ausbildenden an die Ärztekammer Berlin gerichtet werden. Bei minderjährigen Auszubildenden müssen die gesetzlichen Vertretungspersonen der Antragstellung zustimmen.
- 1.2 Die Anrechnung ist im Ausbildungsvertrag zu vereinbaren.
- 1.3 Dem Antrag ist ganz oder teilweise stattzugeben, wenn und soweit er den Vorgaben einer Rechtsverordnung des Landes Berlin zur Anrechnung beruflicher Vorbildung auf die Ausbildungsdauer entspricht.
- 1.4 Ist eine Rechtsverordnung des Landes Berlin nicht erlassen, ist dem Antrag ganz oder teilweise stattzugeben, wenn und soweit
 - die Vorbildung nach ihrer inhaltlichen und zeitlichen Struktur Teilen der Ausbildungsordnung entspricht
 - und der Anrechnungszeitraum in ganzen Monaten durch sechs teilbar ist.
- 1.5 Ganz oder teilweise anrechenbar sind insbesondere Zeiten einer nicht zu Ende geführten Ausbildung im Ausbildungsberuf Medizinische:r Fachangestellte:r (zum Beispiel infolge eines Wechsels des Ausbildungsbetriebs).
- 1.6 Wenn und soweit eine Anrechnung erfolgt, gilt die Ausbildungsdauer insoweit als kalendarisch zurückgelegt. Durch den Bescheid der Ärztekammer Berlin wird das Ende des Ausbildungsverhältnisses verbindlich festgelegt. Ob die kalendarisch zurückgelegte Ausbildungsdauer mit Blick auf Fehlzeiten in der Ausbildungsstätte sowie in der Berufsschule im Wesentlichen tatsächlich systematisch und planmäßig zurückgelegt worden ist, ist im Rahmen der Zulassung zur Abschlussprüfung festzustellen.
- 1.7 Wenn und soweit eine Anrechnung abschlägig beschieden worden ist, kann trotzdem eine Verkürzung der Ausbildungsdauer nach § 8 Absatz 1 BBiG in Betracht kommen.

2. Verkürzung der Ausbildungsdauer, § 8 Absatz 1 BBiG

- 2.1 Der Antrag auf Verkürzung der Ausbildungsdauer nach § 8 Absatz 1 BBiG muss gemeinsam von Auszubildenden und Ausbildenden schriftlich an die Ärztekammer Berlin gerichtet werden. Bei Minderjährigen müssen die gesetzlichen Vertretungspersonen der Antragstellung zustimmen.
- 2.2 Dem Antrag ist ganz oder teilweise stattzugeben, wenn und soweit zu erwarten ist, dass das Ausbildungsziel in der gekürzten Zeit erreicht wird.
- 2.3 Ausbildungsziel ist nicht nur, dass Auszubildende die Abschlussprüfung bestehen, sondern auch, dass die Ausbildung nach dem Ausbildungsrahmenplan im Wesentlichen planmäßig und systematisch durchlaufen wird.
- 2.4 Die Antragstellenden haben dies durch Vorlage von Zeugnissen, Leistungsbeurteilungen und betrieblichen Ausbildungsplänen glaubhaft zu machen.
- 2.5 Maßgeblich für das Zeitmaß der Verkürzung ist, ob die nach der Verkürzung verbleibende Gesamtausbildungsdauer unter Zugrundelegung der Leistungsfähigkeit und Leistungswilligkeit der oder des Auszubildenden das Erreichen des Ausbildungsziels noch erwarten lässt.
- 2.6 Insbesondere nachfolgende Gründe können zu einer Verkürzung in dem angegebenen Zeitrahmen führen:
- 2.6.1 Ausbildungszeiten Arzthelfer:in/Medizinische Fachangestellte:r umfanglich, soweit nicht bereits angerechnet nach § 7 Absatz 2 Satz 1 BBiG
- 2.6.2 Allgemeine oder fachgebundene Hochschulreife 6 Monate
- 2.6.3 Ausbildungs- oder Studienzeiten fachverwandter abgeschlossener Ausbildungen oder Studiengänge 12 Monate
- 2.6.4 Ausbildungs- oder Studienzeiten fachverwandter nicht abgeschlossener Ausbildungen oder Studiengänge von mindestens 18 Monaten Dauer 6 Monate
- 2.6.5 Zeiten anderer abgeschlossener Ausbildungen oder Studiengänge 6 Monate
- 2.7 Fachverwandte Ausbildungen sind insbesondere: Altenpfleger;in, Gesundheits- und Krankenpfleger:in, Hebamme / Entbindungspfleger:in, Medizinisch-technische:r Laboratoriumsassistent:in, Medizinisch-technische:r Radiologieassistent:in, Medizinisch-technische:r Assistent:in für Funktionsdiagnostik, Physiotherapeut:in, Pharmazeutisch-kaufmännische:r Angestellte:r, Pharmazeutisch-technische:r Assistent:in, Notfallsanitäter:in, Tiermedizinische:r Fachangestellte:r, Zahnmedizinische:r Fachangestellte:r.
- 2.8 Die zeitlichen Richtwerte schließen eine Abweichung im Einzelfall nicht aus.
- 2.9 Eine einschlägige berufliche Grundbildung oder einschlägige Berufstätigkeit oder Arbeitserfahrung im Berufsfeld kann berücksichtigt werden. Eine Berücksichtigung von Praktika kommt in der Regel nicht in Betracht.
- 2.10 Während der Berufsausbildung kommt eine überdurchschnittliche Leistungsfähigkeit und Leistungswilligkeit, die in Zeugnissen oder Bestätigungen des Betriebes und der Berufsschule zum Ausdruck kommt, als Verkürzungsgrund in Betracht. Für die Berufsschule ist das

Erfordernis überdurchschnittlicher Leistungsfähigkeit erfüllt, wenn der Gesamtnotendurchschnitt aus sämtlichen der Antragstellung vorangegangenen abgeschlossenen Berufsschulsemestern (mindestens zwei) nach den Vorgaben der jeweils gültigen Berufsschulverordnung mindestens „sehr gut (1,4)“ gewesen ist.

- 2.11 Eine mindestens 18-monatige Ausbildungsdauer soll nicht unterschritten werden, auch wenn Verkürzung der Ausbildungsdauer und vorzeitige Zulassung zur Abschlussprüfung (s. 7.) kumulativ gewährt werden, weil im Regelfall nicht davon auszugehen ist, dass die Ausbildung nach dem Ausbildungsrahmenplan in weniger als 18 Monaten durchlaufen werden kann.
- 2.12 Der Antrag auf Verkürzung der Ausbildungsdauer ist rechtzeitig zu stellen. Stehen im Fall einer stattgebenden Entscheidung weniger als 12 Monate Ausbildungsdauer zur Verfügung, ist in der Regel nicht mehr davon auszugehen, dass das Ausbildungsziel eines geordneten Ausbildungsverlaufes erreicht werden kann. Möglicherweise kann ein Antrag auf Verkürzung dann unter der Voraussetzung der vorzeitigen Zulassung zur Abschlussprüfung (rechtfertigende Leistungen – s. 7.) zum Erfolg führen.
- 2.13 Einem Antrag auf Verkürzung der Ausbildungsdauer nach § 8 Absatz 1 BBiG hat i. d. R. keine Aussicht auf Erfolg, wenn die oder der Antragsteller:in bereits an der Zwischenprüfung teilgenommen und die für eine vorzeitige Zulassung zur Abschlussprüfung erforderlichen Leistungen (s. 7.) nicht erbracht hat.
- 2.14 Durch den Bescheid der Ärztekammer Berlin wird das Ende des Ausbildungsverhältnisses verbindlich festgelegt.

3. Verlängerung der Ausbildungsdauer, § 8 Absatz 2 BBiG

- 3.1 Der Antrag auf Verlängerung der Ausbildungsdauer nach § 8 Absatz 2 Berufsbildungsgesetz ist von Auszubildenden an die Ärztekammer Berlin zu richten.
- 3.2 Vor der Entscheidung über die Verlängerung hört die Ärztekammer Berlin Auszubildende an.
- 3.3 Dem Antrag kann in Ausnahmefällen stattgegeben werden, wenn die Verlängerung erforderlich ist, um das Ausbildungsziel zu erreichen.
- 3.4 Die Vorschrift ist eng auszulegen. Folgende Gründe können u. a. eine Verlängerung erforderlich machen:
 - erkennbar schwere Mängel in der Ausbildung,
 - Nichterreichen des Leistungsziels in der Berufsschule,
 - längere Fehlzeiten, insbesondere mit der Folge der Nichtzulassung zur Abschlussprüfung.
- 3.5 Durch den Bescheid der Ärztekammer Berlin wird das Ende des Ausbildungsverhältnisses verbindlich festgelegt.

4. Verlängerung der Ausbildungsdauer wegen nicht bestandener Abschlussprüfung, § 21 Absatz 3 BBiG

- 4.1 Das Verlängerungsverlangen aus § 21 Absatz 3 BBiG ist von Auszubildenden bei Auszubildenden geltend zu machen.

- 4.2 Ein Verlängerungsverlangen kann auf § 21 Absatz 3 BBiG auch gestützt werden, wenn Auszubildende aus wichtigem Grund (z. B. Krankheit) nicht an der Abschlussprüfung teilnehmen konnten (analoge Anwendung).
- 4.3 Der Anspruch auf Verlängerung des Ausbildungsverhältnisses entsteht mit Kenntnis Auszubildender vom Nichtbestehen der Prüfung bzw. dem Hinderungsgrund.
- 4.4 Wird das Prüfungsergebnis vor Ende der regulären Ausbildungsdauer bekannt, kann das Verlangen während der gesamten restlichen Vertragslaufzeit geltend gemacht werden.
- 4.5 Wird das Prüfungsergebnis erst nach Ende der Ausbildungsdauer bekannt, muss das Verlängerungsverlangen unverzüglich, das heißt so schnell wie möglich nach dem Bekanntwerden, geltend gemacht werden.
- 4.6 Nach dem ersten Nichtbestehen verlängert sich das Ausbildungsverhältnis zunächst bis zum Abschluss der nächstmöglichen Wiederholungsprüfung. Das ist die der erfolglosen Abschlussprüfung folgende Prüfung, an der Auszubildende tatsächlich und rechtlich teilnehmen können.
- 4.7 Bei Bestehen der nächstmöglichen Wiederholungsprüfung endet das Berufsausbildungsverhältnis mit der Bekanntgabe des Ergebnisses durch den Prüfungsausschuss.
- 4.8 Bestehen Auszubildende die nächstmögliche Wiederholungsprüfung nicht oder können sie an der Prüfung aus wichtigem Grund (z. B. Krankheit) nicht teilnehmen, läuft die Verlängerung nach erneutem Verlangen gegenüber Auszubildenden bis zum Ablauf eines Jahres.
- 4.9 Wird die Verlängerung vor Ablauf der regulären Ausbildungsdauer verlangt, beginnt das Jahr mit dem Ablauf der regulären Ausbildungsdauer.
- 4.10 Wird die Verlängerung nach dem Ende der Ausbildungsdauer verlangt, beginnt das Jahr mit der Kenntnisnahme des Verlangens durch Auszubildende.
- 4.11 Auszubildende haben das Verlangen der Ärztekammer Berlin anzuzeigen.
- 4.12 Die Verlängerung wird in das Berufsausbildungsverzeichnis eingetragen und Auszubildenden sowie Auszubildenden bekannt gegeben.

5. Verlängerung der Ausbildungsdauer aufgrund von Elternzeit

- 5.1 Während der Elternzeit besteht das Ausbildungsverhältnis fort, lediglich die Hauptpflichten ruhen, d. h. Auszubildende werden von der Ausbildung freigestellt und Auszubildende müssen keine Ausbildungsvergütung zahlen.
- 5.2 Nach § 20 Absatz 1 Satz 2 des Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit wird Elternzeit nicht auf die Dauer der Ausbildung angerechnet.
- 5.3 Daher verlängert sich das Ausbildungsverhältnis um die Zeit, in der wegen der Inanspruchnahme der Elternzeit Ausbildung nicht stattfinden konnte.
- 5.4 In die Elternzeitverlängerung werden Mutterschutzzeiten nicht einbezogen. Diese sind ebenso wie etwaige Zeiten von Beschäftigungsverboten im Rahmen der Zulassung zur Abschlussprüfung zu bewerten.

5.5 Die Elternzeitverlängerung tritt kraft Gesetzes ein. Sie muss der Ärztekammer Berlin mitgeteilt werden, ein Antrag ist nicht erforderlich.

6. Zulassung zur Abschlussprüfung, § 43 Absatz 1 BBiG, § 6 Absatz 1 Prüfungsordnung

6.1 Unter Ausbildungsdauer ist in der Regel die im Ausbildungsvertrag vereinbarte Dauer des Berufsausbildungsverhältnisses von 36 Monaten zu verstehen.

6.2 Ist die Ausbildungsdauer durch eine Entscheidung der Ärztekammer verlängert oder verkürzt worden, ist das im Bescheid bezeichnete Datum zu Grunde zu legen.

6.3 Hat sich die Ausbildungsdauer automatisch um Elternzeiten oder um Zeiten des Wehr- oder Ersatzdienstes verlängert, ist das entsprechende Datum zu Grunde zu legen.

6.4 Zurücklegung der Ausbildungsdauer ist nicht lediglich deren kalendarischer Ablauf. Die Berufsausbildung muss vielmehr in der Ausbildungsstätte sowie in der Berufsschule im Wesentlichen tatsächlich systematisch betrieben worden sein. Bei erheblichen Fehlzeiten kann davon i. d. R. nicht ausgegangen werden.

6.5 Für die Berechnung der Fehlzeiten und die Beurteilung der Zurücklegung der Ausbildungszeit nach § 6 Absatz 3 Prüfungsordnung gilt:

- die Ursache der Fehlzeiten ist unbeachtlich, Fehlzeiten wegen z. B. Krankheit oder eines Beschäftigungsverbots nach Mutterschutzgesetz sind daher einzubeziehen,
- die Tatsache „unverschuldeten“ Fehlens kann im Einzelfall bei der vorzunehmenden Wertung der Leistungsbereitschaft berücksichtigt werden,
- in die Ausbildungsdauer hineinfallende Elternzeiten und Zeiten des Wehr- oder Ersatzdienstes bleiben außer Betracht (s. 5.).

6.6 Prüfungstermin im Sinne der Normen umfasst die Zeit der Dauer einer Prüfung von ihrem ersten Prüfungsbereich bis zum tatsächlichen Abschluss des letzten Teils.

6.7 Zum Zeitpunkt der Prüfungszulassung sind die Termine der einzelnen Prüfungsbereiche noch nicht sicher bestimmbar.

7. Vorzeitige Zulassung zur Abschlussprüfung, § 45 Absatz 1 BBiG, § 6 Absatz 2 Prüfungsordnung

7.1 Der Antrag auf vorzeitige Zulassung zur Abschlussprüfung ist von Auszubildenden an die Ärztekammer Berlin zu richten.

7.2 Vor der Entscheidung hört die Ärztekammer Berlin Auszubildende sowie die Berufsschule an.

7.3 Dem Antrag kann stattgegeben werden, wenn die Leistungen Auszubildender dies rechtfertigen.

7.4 Die antragsbegründenden Tatsachen sind durch Leistungsbeurteilung Auszubildender und durch Vorlage einer Bescheinigung der Berufsschule über den Gesamtnotendurchschnitt nachzuweisen.

7.5 Die Leistungen, die eine vorzeitige Zulassung rechtfertigen, müssen über dem Durchschnitt liegen, und zwar so, dass es gerechtfertigt erscheint, antragstellende Auszubildende gegenüber anderen Auszubildenden bevorzugt zu behandeln.

- 7.6 Fehlzeiten sind bei der Entscheidung über eine vorzeitige Zulassung zu berücksichtigen. Die in § 6 Absatz 3 Prüfungsordnung bezeichneten Obergrenzen sind im Verhältnis zum Zeitmaß des Vorziehens der Prüfung herabzusetzen.
- 7.7 Leistungen, die eine vorzeitige Zulassung um eine Prüfungskampagne rechtfertigen, liegen in der Regel vor, wenn
- die bisherigen Leistungen in der Ausbildungsstätte „gut“,
 - der Gesamtnotendurchschnitt in der Berufsschule nach den Vorgaben der jeweils gültigen Berufsschulverordnung im Durchschnitt mindestens „gut (2,0)“ und
 - die Leistungen in der Zwischenprüfung im Durchschnitt mindestens „befriedigend (67 Punkte)“ und in keinem Prüfungsbereich „mangelhaft“ oder „ungenügend“ sind. Die sich bei der Durchschnittsberechnung ergebenden Dezimalstellen bleiben unberücksichtigt.
- 7.8 Bei der Beurteilung der betrieblichen Leistung sind der gegenwärtige Kenntnis- und Leistungsstand und die bis zur Prüfung verbleibende Zeit zur Vermittlung der nach der Ausbildungsordnung zu vermittelnden notwendigen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten zu berücksichtigen.
- 7.9 Leistungen, die eine vorzeitige Zulassung um zwei Prüfungskampagnen rechtfertigen, liegen in der Regel vor, wenn
- die bisherigen Leistungen in der Ausbildungsstätte „sehr gut“,
 - der Gesamtnotendurchschnitt in der Berufsschule nach den Vorgaben der jeweils gültigen Berufsschulverordnung im Durchschnitt mindestens „sehr gut (1,4)“ und
 - die Leistungen in der Zwischenprüfung im Durchschnitt mindestens „befriedigend (67 Punkte)“ und in keinem Prüfungsbereich „mangelhaft“ oder „ungenügend“ gewesen sind. Die sich bei der Durchschnittsberechnung ergebenden Dezimalstellen bleiben unberücksichtigt.
- gewesen sind.
- 7.10 2.11 gilt entsprechend.

8. Anwendung

Die vorliegenden Grundsätze sind ab dem 1. Januar 2024 erstmalig anzuwenden. Für Verfahren der Zulassung zur Abschlussprüfung Winter 2023/24 gelten die Regelungen aus Nr. 6 und 7 der Ausbildungszeit-Verwaltungsgrundsätze vom 8. April 2019. Im Übrigen sind diese Verwaltungsgrundsätze ab dem 1. Januar 2024 nicht mehr anzuwenden.